

Statut

des

Fürftlich Lippischen Hansordens.



Wir Günther Friedrich Guldemar, unn Anttes Anaden

regierender gurft gur Cippe, Edler Berr und Graf gu Schwalenberg und Sternberg, Souverain ju Dianen und Umeiden, Erbburgaraf gu Utrecht ic.

haben, nachbem bie burch bas Statut vom 23. Eftober 4. Romember 1887 geregelte, gemeinsame Berleibung bes Gurftlich Lippifden Sausorbens in Uebereinstimmung mit bem regierenden Gurften zu Schaumburg-Lippe fortab aufhoren und Jebem ber beiben Sanbesberen eine getrennte Berleibung gufteben foll, Uns bewogen gefunden, an Stelle bes vorermabnten Statutes nachfolgende Beftimmungen ju treffen:

\$ 1.

Das Recht ber Berleibung Unferes Gurftlich Lippifchen Sausorbens und ber Beforberung in bemfelben zu einem boberen Grabe fteht ausichließlich bem Lanbesberrn zu.

\$ 2.

Die Berleibung Unferes Sausorbens erfolgt aus freier bochfter Entfchliefung bes Landesberrn und ist ein öffentliches Zeichen, um baburch getreuen Unterthanen, welche fich um bas Baterland verbient gemacht, Staatsbienern, welche fich durch ihre Tientsteilungen, Trene und Ergebenheit in ihrem Beruf hervergelban, und wehhrerbeiten Uns und Unferm Haufe ergebenen Mannern Seweife Unierer Zufriedenheit und Unferes Wehlunglens zu geben, fowie auch jene Auskänder zu ehren, welche fich um Uns und Unfer vand Berkeinste erwerben baben.

\$ 3.

Der Sausorben besteht aus vier Rlaffen:

bem Chrenfreuze I. Rlaffe, bem Chrenfreuze II. Rlaffe,

bem Chrentrenze II. Mane,

bem Chrenfrense IV. Maiie.

Als besondere Auszeichnung gedenken Wir einzelnen Inhabern die zweite Klasse mit über dem Kreuze angebrachten Sichenlande zu verseiben.

§ 4.

Mit biefem Orden wollen Wir zugleich ein goldenes und ein filbernes Berdienfetrenz verbinden.

\$ 5.

Die Orbenszeichen follen befteben:

Gur bie erfte Rlaffe:

In einem geldenen, achtivisigen, weiß emaillirten Krenze, in der Mitte beffelden ber geldene Ziern von Industanferg und Ziernberg, auf biefem — isdah die acht Etrablen darunter hervorliehen — roth emaillirt auf weißem Grunde die Krypifich Rote, lettere in Goldbichtift umgeben von der Zeivie: "Kir Zeue und Berdient." Zie Reversielte des Krenzes enthalt auf dem Mittelfchilde beffelden auf rother Gmaille in Gold die gefröhnen Juitialem des Zurdsandflighen Mittifiers linieres in Gott rubendem Bruders, des Krinjen Hanf Friedrich Emil Leopold zur Livpe. Under dem Krenze filmedet die Krone in Gold.

Die Decoration wird an einem 6 em. breiten rothen, feibenen, gewäfferten, golbeingefaften Banbe um ben hals getragen.

Dieselbe entipricht ber früher ausnahmsweise verliehenen ersten Klasse mit der Krone,

Gur bie zweite Rlaffe:

In einem gleichen Areuze, jedoch ohne die Krone, an einem gleichen Bande um den Hals zu tragen.

Diefelbe entfpricht bem früheren Chrenfreuge erfter Rlaffe.

Gur bie britte Alaife.

In einem gleichen Arenze in vertfeinertem Mabitabe an einem gleichen, jedoch nur 3 cm. breiten Bande, im stropfloch oder auf der linfen Seite der Bruft zu tragen.

Diefelbe entspricht bem fruberen Chrenfreuge gweiter Rlaffe.

Gur bie vierte Rlaffe:

In einem filbernen Kreuze von berfelben Form und mit gleichen Mittelschilbern, wie die höheren Rlaffen am Bande der britten Rlaffe und wie diefe zu tragen.

Diefelbe entipricht bem früheren Chrenfreuge britter Alaffe.

Die Unlegung des Sternes nebst Cordon zu biefem Sausorben behalt Gich der Landesberr aussichließlich Sochstieleht vor.

§ 6.

Wenn der Hausserben für im Felde erworbene Verdienste verlieben wird, so ist das Ordenszeichen mit zwei durch den Mittelschild gefreuzten Echwertern zu versehen.

\$ 7.

Bei Berleibung der böberen Ordensflaffe für Auszeichnung im Arieben an Inhaber ber nieberen Klaffe mit Kriegsbecoration werden die Echwerter beibebalten und unter dem Rünge getragen.

Die für Berbienfte im Gelbe verliehene niebere Klasse mit Schwertern wird bann neben ber Decoration mit Schwertern am Ninge fortgetragen.

Die Verleihung des Kürstlich Lipvischen Chrentrenzes aller Klassen erfolgt burch ein Höchstlandesberrlich vollzegenes Patent.

\$ 9.

Alle auf Unieren Sansorden fich beziehenden Gelchäfte find durch den Chef des Kadinets-Ministeriums verfönlich wabrzunehmen, von dem die Patente auch zu contrassaniren sind.

§ 10.

Die verfiehenen Decerationen find nach dem Ableden der Begnadigten, auch dei Aufrichtung aus der unteren in eine bedere Malfe, jedech mit Ausnahme des im § 7 Allin. 2 gedachten Aultes, an den im verbergehenden § Beseichneten zurückzugeben.

§ 11.

Sollte ein mit Unierem Hauserben Beliebener fich wiber Erwarten eine unwürdige Sandlung zu Schulben femmen laffen, so fit solches Uns durch den im § 9 Genammten zu melden und Unierer Gutscheidung andeinzustellen, ob der Rame bestielben in der Ordenseifte zu freichen und die Decoration ihm abzunchmen sein wird.

§ 12.

Das mit bem Hauserben nach \S 4 verbundene Verdiemitren; besteht aus einem goldenen und einem filbernen.

\$ 13.

Die Verdienstfreuze enthalten das Gepräge des Mittelschildes des Ordens. Die Verdienstfreuze werden am Bande der vierten Klaffe des Hausordens und wie diese getragen.

8 14.

Das filberne Berdienittrenz wird fortgetragen, wenn der Inhaber desielben später mit dem goldenen Berdienittrenze begnadigt wird, sowie die Berdiensttrenze auch neben dem Ordenstrenze aller Klassen getragen werden.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterzeichnung und Beibrückung Unseres Fürstlichen Inseces.

Gegeben Detmold, ben 18. April 1890.

gez. Zvoldemar, fürft jut Lippe. agez. v. Wolffaramm.